

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Gruppe Verteidigung der Schweizer
Armee

hans.wipfli@vtg.admin.ch

24. Juni 2026

Requisitionsverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 1. April 2026 haben Sie die Kantonsregierungen zum titelerwähnten Vernehmlassungsverfahren eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Am 1. Juni 2026 tritt voraussichtlich das revidierte Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG) in Kraft. Das revidierte MG aktualisiert das Instrument der Requisition und passt es an die hybriden Konfliktformen an. Die neue Verordnung über die Requisition, den militärischen Betrieb sowie Massnahmen zum Schutz militärischer Fernmeldeanlagen (Requisitionsverordnung, ReqV) konkretisiert diese gesetzlichen Vorgaben und bezeichnet die zuständigen Organe der Armee und der Militärverwaltung und legt deren Aufgaben fest.

1. Allgemeines

Der Regierungsrat befürwortet die genaue Regelung sowie die im vorliegenden Verordnungsentwurf festgelegten Pflichten und den Einbezug der betroffenen Personen bei angeordneten Massnahmen der Requisition. Der Verordnungsentwurf regelt Nutzungseinschränkungen und Nutzungsverbote sowie die Requisition und Unbrauchbarmachung von Requisitionsgütern, die Anordnung des militärischen Betriebs und die Massnahmen zum Schutz militärischer Fernmeldeanlagen präziser als bisher. Daraus resultieren Transparenz und Rechtssicherheit für die verantwortlichen Organe und die betroffenen Akteure. Laut Art. 58 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) hat der Zivilschutz bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten dieselben Requisitionsrechte wie die Armee. Der vorliegende Entwurf der Requisitionsverordnung besitzt entsprechend auch für den Bevölkerungsschutz Relevanz.

Im vorliegenden Entwurf der Verordnung bleibt in mehreren Abschnitten unklar, welche "Militärverwaltung" konkret gemeint ist, beziehungsweise ob es sich um die Militärverwaltung des Bundes oder die Militärverwaltungen in den Kantonen handelt.

Antrag 1

Die im Entwurf der Verordnung genannten Militärverwaltungen sind präzise zu benennen.

2. Grund-, Einsatz- und Notrequisition

Der Regierungsrat begrüsst die Unterteilung von Requisitionsbefugnissen in die drei Kategorien Grund-, Einsatz- und Notrequisition. Die Grund- und Einsatzrequisition lässt eine geplante und geordnete Requisition zu und bestimmt die Bedingungen und Voraussetzungen für die daraus folgenden Massnahmen. Die Notrequisition entspricht einer realen taktischen Einsatzlogik und ist durch ihre zeitkritische Dringlichkeit oft nicht in ordentlichen Strukturen zu vollziehen.

3. Ausgeschlossene Requisitionsgüter und Betriebe

Der Regierungsrat befürwortet die Aufzählung von ausgeschlossenen Requisitionsgütern aus Gründen der Transparenz grundsätzlich. Es ist jedoch eine präzise Kontextualisierung dieser Ausnahmen in Zusammenhang mit der Notrequisition nötig (Art. 10 Abs. 3 ReqV). Im Kriegsfall kann die Armee auf taktischer Ebene oft nicht auf zeitkritische Requisitionen verzichten, was ein ordentliches juristisches Verfahren oder sonstige Absprachen verunmöglicht. Es ist aufgrund des Verordnungsentwurfs nicht klar, ob die ausgenommenen Requisitionsgüter und Betriebe ebenfalls von der Notrequisition ausgenommen sind.

Antrag 2

Der Zusammenhang zwischen Notrequisition und den ausgenommenen Requisitionsgütern und Betrieben ist in der Verordnung klarer zu beschreiben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin